

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Kamionka

Datum:
20.11.2023

Anfrage

Beschließendes Gremium:

Anfrage "Folgen der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" auf die Hansestadt Lüneburg" (Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.11.2023)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	20.12.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Sh. Anfrage "Folgen der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" auf die Hansestadt Lüneburg" (Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.11.2023)

Beschlussvorschlag:

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anfrage "Folgen der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" auf die Hansestadt Lüneburg" (Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.11.2023)

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg
- Rathaus -
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 17.11.2023

Anfrage zu den Folgen der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ auf die Hansestadt Lüneburg

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Az. 2 BvF 1/22) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Mit dem Gesetz wurde eine im Bundeshaushalt 2021 vorgesehene und nicht unmittelbar benötigte Kreditermächtigung dem „Energie- und Klimafonds“, zwischenzeitlich in „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) umbenannt, zugeführt. Beim Sondervermögen KTF handelt es sich um ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Als Konsequenz aus dem Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 Bundeshaushaltsordnung für das Sondervermögen KTF mit Ausnahme der Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich verhängt.

Mit Sorge blickt die CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg auf mögliche Auswirkungen der Verfassungswidrigkeit des genannten Gesetzes auf die Projekte der Hansestadt Lüneburg zur Weiterentwicklung der Energiewende und des Klimaschutzes vor Ort. Vor diesem Hintergrund bittet Sie die Fraktion darum, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Nichtigkeit des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 finanzielle oder zeitliche Auswirkungen auf die Projekte zur Weiterentwicklung der Energiewende und des Klimaschutzes in der Hansestadt Lüneburg? Wenn ja, welche?
2. Liegen der Hansestadt Lüneburg Informationen darüber vor, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dergestalt Folgen für die Haushaltsplanungen des Landes Niedersachsen hat, dass auf diesem Wege (auch) mit indirekten Konsequenzen für Projekte in der Hansestadt Lüneburg zu rechnen ist? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Antwort.

Für die Beantwortung der vorstehenden Fragen bedanke ich mich im Namen der CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Pinnekamp

Anfrage zu den Folgen der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ auf die Hansestadt Lüneburg

hier: Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsvorlage VO/11009/23 am 20.12.2023

Mit Schreiben vom 17.11.2023 hat die Stadtratsfraktion Lüneburg folgenden Antrag gestellt:

In seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Az. 2 BvF 1/22) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Mit dem Gesetz wurde eine im Bundeshaushalt 2021 vorgesehene und nicht unmittelbar benötigte Kreditermächtigung dem „Energie- und Klimafonds“, zwischenzeitlich in „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) umbenannt, zugeführt. Beim Sondervermögen KTF handelt es sich um ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Als Konsequenz aus dem Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 Bundeshaushaltsordnung für das Sondervermögen KTF mit Ausnahme der Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich verhängt.

Mit Sorge blickt die CDU-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg auf mögliche Auswirkungen der Verfassungswidrigkeit des genannten Gesetzes auf die Projekte der Hansestadt Lüneburg zur Weiterentwicklung der Energiewende und des Klimaschutzes vor Ort. Vor diesem Hintergrund bittet Sie die Fraktion darum, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Nichtigkeit des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 finanzielle oder zeitliche Auswirkungen auf die Projekte zur Weiterentwicklung der Energiewende und des Klimaschutzes in der Hansestadt Lüneburg? Wenn ja, welche?
2. Liegen der Hansestadt Lüneburg Informationen darüber vor, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dergestalt Folgen für die Haushaltsplanungen des Landes Niedersachsen hat, dass auf diesem Wege (auch) mit indirekten Konsequenzen für Projekte in der Hansestadt Lüneburg zu rechnen ist? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Antwort.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 hat der Bund eine ab sofort geltende haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 Bundeshaushaltsordnung für das Jahr 2023 erlassen, die einen Förder-Stopp mit sich bringt. Das Urteil hat die rückwirkende Zuführung nicht verbrauchter Corona-Hilfszahlungen in Höhe von 60 Mrd. Euro in sog. „Energie- und Klimafonds“ (EKF) durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt. Dies hat auch Auswirkungen auf den Finanzplan der Jahre 2023 bis 2027 sowie auf das Haushaltsgesetz 2024.

Sowohl das Bafa als auch die KfW haben eine Vielzahl von Förderprogrammen eingeschränkt und bisweilen mit sofortiger Wirkung einen Antrags- sowie Zusagestopp ausgesprochen.

Folgende Programme sind hiervon betroffen:

KfW-Förderprogramme

- Altersgerechte Umbauen
- Energetische Stadtsanierung
- Genossenschaftliches Wohnen
- Härtefallprogramm für Wohnungsunternehmen

BaFa-Förderprogramme

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)
- Energieberatung für Wohngebäude (EBW)
- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)
- Aufbauprogramm Wärmepumpe (AWP) (Förderung Teilnahme an Schulungen von Mitarbeitern, die Wärmepumpen einbauen und warten sollen)
- Förderprogramm Serielle Sanierung
- Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie)
- Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Wirtschaft und Kommunen (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)
- Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land

BMWK-Förderprogramme

- alle Förderprogramme der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

Auswirkung Hansestadt

Bisher ist die Hansestadt vom Urteil und durch die stockende Haushaltsberatung des Bundes kaum betroffen. Es war angedacht, ein Förderprogramm im Rahmen des Fahrradrings (NKI) in Anspruch zu nehmen. Da bisweilen kein Antrag gestellt wurde und entsprechend keine Förderzusage eingegangen war, wurde kein Einzahlungsansatz im Haushaltsplan berücksichtigt.

Zuletzt zeichnet sich zwar eine Haushaltseinigung ab, bei der die zentralen Ziele „klimaneutraler Umbau des Landes, Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie Unterstützung der Ukraine“ weiterhin im Vordergrund stehen.

Mit der Absicht weiterhin die Schuldenbremse einzuhalten, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in diesen Bereichen finanzielle Einschnitte erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist die Haushaltsberatung des Bundes sowie des Landes weiterhin intensiv durch die Verwaltung zu verfolgen, um abschätzen zu können, inwiefern die Hansestadt abschließend betroffen ist.“

Ergänzung der Verwaltung (Stand 29.02.2024)

Die Haushaltsberatung des Bundes sind abgeschlossen bzw. der Bundeshaushalt beschlossen. Die Einsparungen, welche der Bund zu Grunde gelegt hat, haben bislang keine Auswirkung auf die Hansestadt Lüneburg.

Es sind bislang keine Förderungen (Nachhaltigkeit, Gebäudewirtschaft etc.) beeinträchtigt. Für den zwischenzeitlich betroffenen Fahrradweg erfolgt der Fördermittelantrag wie ursprünglich geplant. Eine Fördermittelzusage kann noch nicht prognostiziert werden, da das Förderprogramm bislang nicht freigegeben ist.

gez. i.A. Prigge